



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

50/SN-42/ME

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (44. Novelle zum ASVG)  
Zahl 20.044/3-1/87

Wien, am 18. September 1987  
Bucek/F  
Klappe 2236  
031/733/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gewerbliche Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (13. Novelle zum GSVG)  
Zahl 20616/1-2/87

GESETZENTWURF  
GE GE/9 87  
031/6744/87 22. SEP. 1987  
Datum:  
Verteilt 22. SEP. 1987  
J. Jazek

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Beamten-Kranken-  
und Unfallversicherungsgesetz  
geändert wird (16. Novelle  
zum B-KUVG)  
Zahl 21.136/1-1/87

031/745/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bauern-Sozialver-  
sicherungsgesetz geändert wird  
(11. Novelle zum BSVG)  
Zahl 20.793/5-2/87

031/746/87

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf die mit Noten vom 15. Juli 1987 vom  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Begutachtung  
übermittelten, im Betreff genannten Gesetzesentwürfe ge-  
stattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Aus-  
fertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i. V.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)  
Obermagistratsrat



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (44. Novelle zum ASVG)

Wien, am 18. September 1987  
Bucek/F  
Klappe 2236  
031/733/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gewerbliche Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (13. Novelle zum GSVG)

031/744/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Beamten-Kranken-  
und Unfallversicherungsgesetz  
geändert wird (16. Novelle  
zum B-KUVG)

031/745/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bauern-Sozialver-  
sicherungsgesetz geändert wird  
(11. Novelle zum BSVG)

031/746/87

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Zu den mit Noten vom 15. Juli 1987 zur Begutachtung über-  
sandten, im Betreff genannten Gesetzesentwürfen erlaubt  
sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß  
dagegen keine Einwendungen grundsätzlicher Art erhoben  
werden. Zu einigen Bestimmungen darf jedoch ausgeführt  
werden:

#### 44. ASVG-Novelle:

Die mit dieser Novelle in Aussicht genommene Aufhebung  
des Bestattungskostenbeitrages in der Krankenversicherung  
(Seite 2 der Erläuternden Bemerkungen) wird zu einer er-  
höhten Belastung der Gemeindefinanzen führen, da die  
Träger der Sozialhilfe ihre Regreßmöglichkeiten an die  
Sozialversicherung verlieren; gleichzeitig wird ein  
überproportionaler Anstieg der Anträge auf Hilfe zum

Bestattungsaufwand nach den Sozialhilfegesetzen der Länder befürchtet. Ein Ausweichen auf eine Hilfe aus dem Unterstützungsfonds erscheint deshalb nicht zielführend, da die Krankenkassen nach dem Subsidiaritätsprinzip verhalten wären, vorerst auf die Rechtsansprüche aus der Sozialhilfe zu verweisen. In der Überwälzung der Kosten auf die Sozialhilfe und damit auf die Finanzen der Länder und Gemeinden sieht der Österreichische Städtebund jedoch einen Eingriff in die Bestimmungen des geltenden Finanzausgleichs.

Es darf weiters darauf hingewiesen werden, daß die Beziehler geringer Einkommen von dieser Einsparungsmaßnahme ungleich härter betroffen wären. Ein sozialer Härteausgleich könnte jedoch dadurch erfolgen, daß aus Gründen der Billigkeit der Bestattungskostenbeitrag erst ab einer noch zu bestimmenden Einkommensgrenze entfällt oder aber ein abgestufter Bestattungskostenzuschuß vorgesehen wird.

#### 11. BSVG-Novelle:

Die Landeshauptstadt St. Pölten weist darauf hin, daß aufgrund der bisherigen Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes diese Versicherungsanstalt die Verpflichtung hätte, am Sitz jeder Landeshauptstadt eine Landesstelle zu errichten. Nun soll dieser Gesetzesauftrag behoben und der Versicherungsträger verhalten werden, in seiner Satzung festzulegen, wo die Landesstelle zu etablieren ist.

Diese Regelung ließe die Möglichkeit zu, daß eine Landesstelle der Bauern-Sozialversicherung außerhalb des Agrarlandes St. Pölten besteht, worin die Landeshauptstadt St. Pölten eine arge Benachteiligung sieht und darüber hinaus anregt, im Interesse der Versicherten auch die Landesstellen anderer Versicherungsträger wie Unfallversicherungsanstalt, Pensionsversicherungsanstalten der

./.

Arbeiter und Angestellten etc. in St. Pölten zu etablieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'F. Slovak', written in black ink.

(Dr. Friedrich Slovak)  
Obermagistratsrat